

**§ 116 b SGB V - Kein Vorrang der niedergelassenen Ärzte
im Bereich der ambulanten Versorgung
Beschluss des SG Hamburg vom 08.10.2007, Az.: S 27 KA 140/07 ER**

Leitsatz (nicht amtlich)

Die KV ist keine unmittelbar Beteiligte im Verfahren nach § 116b Abs. 2 SGB V bei der Zulassung der Krankenhäuser zur Erbringung hochspezialisierter Leistungen. In den Grundrechten findet sich kein Gebot eines Vorrangs der niedergelassenen Ärzte im Bereich der ambulanten Versorgung.

Aus den Gründen (nicht amtlich)

Die KV ist keine unmittelbar Beteiligte nach § 17 Abs. 2 HmbKHG. Denn dies sind nur die Hamburgische Krankenhausgesellschaft e.V., die Landesverbände der Krankenkassen unter Berücksichtigung des § 27 KHG, die Verbände der Ersatzkassen und der Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung; nur diese unmittelbar Beteiligten bilden nach § 18 Abs. 1 Satz 1 HmbKHG mit der zuständigen Behörde den „Landesausschuss für Krankenhaus- und Investitionsplanung“.

Die vertragsärztliche Situation ist nach § 116b Abs. 2 SGB V nur zu „berücksichtigen“, mithin ist die zu treffende Entscheidung nicht unmittelbar von dieser Situation abhängig, vielmehr erfolgt nach der Gesetzesbegründung explizit keine Bedarfsprüfung.

In den Grundrechten findet sich „kein Gebot eines Vorrangs der niedergelassenen Ärzte im Bereich der ambulanten Versorgung“.